

## **Satzung**

### **Satzung des Vereins zur Entwicklung eines Erholungsgebietes im Raum Parkstetten – Steinach – Kirchroth e.V. – Stand 13.05.2014**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung eines Erholungsgebietes im Raum Parkstetten – Steinach – Kirchroth e.V.“ und hat seinen Sitz in Parkstetten.
  
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Sicherstellung von Erholungs- und Naturschutzflächen durch Eigentumserwerb oder Bestellung von dinglichen oder schuldrechtlichen Nutzungsrechten (Dienstbarkeit, Pacht, Gestattungen usw.),
- b) die bauliche und landschaftsgärtnerische Gestaltung solcher Flächen (Anlegung und Unterhalt von Bademöglichkeiten, Spiel- und Liegenwiesen, Ruhebänken usw.),
- c) die Förderung von Erholungsprojekten.

Der Verein stellt seine Erholungsflächen und Wanderwege der Allgemeinheit zur Verfügung und dient somit der Volksgesundheit.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden bzw. beratenden Mitgliedern.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
    - a) die Stadt Straubing, der Landkreis Straubing-Bogen und die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten und Steinach,
    - b) alle natürlichen und juristischen Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen und im Bereich des Bebauungsplanes Grundstücksbesitzer sind bzw. Nutzungsrecht haben.
  - 1.2 Fördernde bzw. beratende Mitglieder können werden:
    - a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,
    - b) Wander- und Heimatvereine, Fremdenverkehrs- und Ortsverschönerungsvereine, Fischerei- und Sportvereine und dgl.,
    - c) weitere natürliche und juristische Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt beim Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorstand.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben die Stadt Straubing 15 Stimmen, der Landkreis Straubing-Bogen 15 Stimmen, die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten und Steinach je 5 Stimmen; die übrigen ordentlichen Mitglieder je 1 Stimme.  
Fördernde und beratende Mitglieder haben keine Stimme, sie haben aber das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- 3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
  - b) der jährliche Vereinshaushalt,
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
  - d) Entlastung der Vorstandschaft,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat, schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; bei der 2. Einladung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ihm die Vertreter dreier Gebietskörperschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1a) nicht zustimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.  
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (einschl. Vermögensteilung) erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden und  
4 Beisitzern;

er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Dem Vorstand gehören ferner an:

Der Oberbürgermeister der Stadt Straubing,  
der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen,  
die 1. Bürgermeister von Kirchroth, Parkstetten und Steinach, soweit sie ihm nicht bereits nach Satz 1 angehören und sofern die betreffenden Gebietskörperschaften Mitglieder des Vereins sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt sie jeweils der Vertreter im kommunalen Amt oder der entsandte Vertreter im Amt.

Der 1. Vorsitzende muss Vertreter einer Gebietskörperschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1a) sein.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Soweit ein Vorstandsmitglied auf Grund seiner kommunalen Funktion dem Vorstand angehört, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt bzw. Mandat. Soweit ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Person im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1b ist, endet seine Mitgliedschaft mit dem Verlust der Vertreterstellung.
- 4) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder, längstens jedoch 3 Monate, weiter aus:
- 5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei erschienen sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- 6) Der Vorstand nach § 7 Abs. 1 entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne seiner Befugnisse auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen.
- 7) Der Vorstand nach § 7 Abs. 1 bestellt im Benehmen mit der Gemeinde Parkstetten einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter. Die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers und des Kassenverwalters bestimmt der Vorstand nach § 7 Abs. 1. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Als Geschäftsführer und Kassenverwalter kann auch eine juristische Person bestimmt werden.

### **§ 8 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 9 Beiträge**

- 1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. April jeden Jahres fällig.
- 2) Die Mitglieder entrichten folgende Beiträge:
  1. Die Stadt Straubing, der Landkreis Straubing-Bogen und die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten und Steinach 0,62 € je Einwohner; maßgebend ist jeweils die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des Mitgliedes nach dem Stand vom 1. Januar des vorhergehenden Jahres.
  2. Die übrigen Mitglieder setzen ihre Beitragshöhen anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest.  
Der Jahresmindestbeitrag beträgt 25,-- €.
  3. Die Mitgliederversammlung kann andere Beitragssätze festsetzen und dabei auch unterschiedliche Mindestsätze für die ordentlichen und für die fördernden bzw. beratenden Mitglieder bestimmen. § 6 Abs. 7 Satz 3 findet hier keine Anwendung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Grundstücksvermögen incl. Immobilien des Vereins an die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten und Steinach, soweit es in deren Hoheitsgebiet liegt. Bewegliches Vermögen sowie vorhandenes Kapitalvermögen werden entsprechend der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar des vorhergehenden Jahres auf diese Gemeinden aufgeteilt. Diese

haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

- 3) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen erforderlich ist.

#### § 11 Prüfung des Vereins

Der Verein wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Straubing geprüft.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.